

# STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 322-16/A  
öffentlich

Datum: 19.05.2016  
Amt: Amt für Öffentliche  
Ordnung, Kultur und  
Soziales

## Betreff

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde vom 19.11.2003

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	13.06.2016	
Hauptausschuss	15.06.2016	
Ortschaftsrat Buch	20.06.2016	
Stadtrat	29.06.2016	

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde vom 19.11.2003.

Pyrdok

## Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde  
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde  
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

## Anlagen

Begründung

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde vom 19.11.2003-Entwurf

## **Begründung zur Beschlussvorlage BV 322-16/A2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde vom 19.11.2003**

---

Durch die Änderung der bestehenden Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde soll die Bestattungskultur erweitert werden. Es sollen in Zukunft zwei neue Bestattungsformen angeboten werden, die bereits nachgefragt wurden. Dabei handelt es sich um nicht anonyme Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Erdbestattungen, bei denen der Pflegeaufwand für die Angehörigen entfällt.

Die Anlage pflegeleichter Grabarten entspricht einem allgemeinen Trend im Bestattungswesen.

Bei der Urnen- bzw. Sarggemeinschaftsanlage werden die Grabstellen durch in den Rasen eingelassene Grabplatten / Liegesteine erkennbar. Die Pflege der Fläche wird durch die Stadt Tangermünde als Friedhofsträger sichergestellt. Dabei wird die Pflege kalkulatorisch in die Gebühr für die Grabstelle eingerechnet.

Für die Hinterbliebenen entfällt die aus verschiedenen Gründen oft schwierig zu organisierende Pflege.

Eine Urnen- / Sarggemeinschaftsanlage ist eine sehr gut geeignete Möglichkeit, ein würdiges Umfeld für die Verstorbenen zu schaffen, einen Ort der Trauer zu bieten und die Hinterbliebenen von der Pflicht der Grabpflege zu entbinden.

Die Menschen werden immer älter und somit auch die Angehörigen, die Nutzungsberechtigte an Grabstellen werden. Daher ist es für sie auch immer schwieriger die Grabpflege durchzuführen. Kinder und Enkel leben oftmals nicht mehr im gleichen Ort, da Sie meist berufsbedingt, den Wohnort wechseln. Die Grabstätte für Generationen, wie sie historisch gewachsen war, ist auf dem Rückzug.

Aus der Beratung in den Fraktionen ging auch deshalb der Vorschlag hervor, die Nutzungszeiten für Wahlgrabstätten von 40 auf 25 Jahre zu reduzieren

Bertkau